STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. **VIII/0173/25**	Dezernat I AZ: D I/mi-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.05.2025 04.06.2025	9	/	/
2 .	Stadtrat	11.06.2025	einstimmig		

Wirtschaftliche Beteiligung an der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH

Die Stadt Aschersleben hat die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Beteiligung an der neu gegründeten SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH (SALEG Service GmbH) in einem Umfang von 0,4 % der Anteile zum Kaufpreis von 3.000 Euro.

Ziel der Stadt Aschersleben ist es, wirtschaftlicher bei der Umsetzung städtebaulicher Projekte zu sein sowie Projektspitzen, die personell nicht abgedeckt werden können, kurzfristig mit Hilfe der SALEG Service GmbH und der Möglichkeit der Inhousefähigkeit zu schließen. Die Inhousefähigkeit bezieht sich auf die Leistungen, welche die Stadt Aschersleben von der SALEG Service GmbH erhält. Zur Inhousefähigkeit wurde ein Kurzgutachten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs erstellt (Anlage 2).

Der Vorteil der Inhousefähigkeit ist, dass ein langwieriges Vergabeverfahren für die Dienstleistungsangebote der SALEG Service GmbH im Bereich der Projektsteuerung inkl. Bauherrenvertretung, des Projektmanagements und für die Begleitung projektbezogener Vergabeverfahren u. s. w. entfällt. Vor jeder Auftragsvergabe wird die Stadt Aschersleben dennoch die Inhousefähigkeit im Einzelfall bewerten und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verschiedener Anbieter vornehmen.

Weiterhin kann die Stadt vom Netzwerk der Gesellschaft und deren Gesellschaften profitieren. Darüber hinaus wirken alle Mitgesellschafter über die Gremien aktiv an der strategischen Weiterentwicklung der SALEG Service GmbH mit, indem z. B. Bedarfe für neue Dienstleistungsangebote aufgezeigt oder auch Vorschläge für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder unterbreitet werden.

<u>Eckdaten zur SALEG Service GmbH</u>

Die Gründung der SALEG Service GmbH ergibt sich aus dem Wunsch der Landesregierung, die langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten der Sachsen-Anhaltischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG I) für den Aufbau und die Entwicklung eines Inhouse-Dienstleisters für das Land und andere öffentliche Auftraggeber zu nutzen. Im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs werden einzelne Bereiche der SALEG I zum 01. 04. 2025 in die neue SALEG Service GmbH gewechselt.

Gesellschaftsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gesellschaftszweck:	Gemäß § 2 Abs. 1 hat die Gesellschaft die Aufgabe, als Inhouse-Dienstleisterin i. S. d. § 108 GWB bei der Durchführung der Stadt- und Regionalentwicklungspolitik, bei der Weiterentwicklung des Städtenetzes, im Bereich der Strukturpolitik einschließlich der Wirtschaftsförderung sowie im Bereich verwaltungsnaher Dienstleistungen für das Land Sachsen-Anhalt und ländlichen Raum tätig zu werden. Sie kann im Einzelfall auch für Dritte tätig werden. Der vollständige Gesellschaftszweck kann dem Gesellschaftsvertrag vom 03. 12. 2024 § 2 entnommen werden (Anlage 3).
Gründungsdatum:	03. 12. 2024, mit 07.01.25 Eintragung im Handelsregister erfolgt
Gründungsgesellschafter:	100 % Land Sachsen-Anhalt
Stammkapital:	25.000 Euro
Sitz der Gesellschaft:	Magdeburg

In der ersten Beitrittsrunde zum 01. 05. 2025 sind neben der Stadt Schönebeck (Elbe) die Lutherstadt Wittenberg und die Stiftung Luthergedenkstätten weitere Gesellschafter der SALEG Service GmbH geworden.

Außerdem ist der Beitritt von zwei privatrechtlichen Landesbeteiligungen, der SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg (SALEG I zum 01. 04. 2025) und der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (ab 01. 07. 2025) als Gesellschafter geplant. Mit Stand vom 07. 01. 2025 ist das Land Sachsen-Anhalt jeweils Hauptgesellschafter (100 % bei MDSE, 89,99 % SALEG I).

Zur Vervollständigung liegt dieser Beschlussvorlage ein Handelsregisterauszug vom 25. 02. 2025 der neu gegründeten SALEG Service GmbH (Anlage 3) bei.

<u>Ermittlung Kaufpreis zuzüglich Nebenkosten</u>

Die SALEG Service GmbH hält ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro. Der vorgesehene Anteil am Stammkapital in Höhe von 100 Euro (100 Geschäftsanteile zu je 1 Euro) entspricht damit einer Beteiligung von 0,4 %. Angeboten werden die Anteile zum Preis von 3.000 Euro. Der zusätzliche Kaufpreis i. H. v. 2.900 Euro ergibt sich aus dem Eigenkapital der Gesellschaft. Das Land Sachsen-Anhalt hat im Dezember 2024 neben dem Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der SALEG Service GmbH in Höhe von 205.000 Euro geleistet. Eine weitere Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 500.000 Euro ist vorgesehen und vollzogen. Mit der Übernahme von 100 Euro (= 0,4 %) des Stammkapitals wächst der Stadt Aschersleben damit auch ein entsprechender Anteil an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft als Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zu. Dieser beträgt dann anteilig 0,4 % von 725.000 Euro, also 2.900 Euro.

Die Einzahlungen in die Kapitalrücklagen sind erforderlich, um die Kosten der Gesellschaft in der Anlaufphase sowie den Kaufpreis für die Übernahme der Vermögensgegenstände von der SALEG I zu finanzieren.

Kosten für die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages belaufen sich auf ca. 500 Euro. Die Gesamtkosten i. H. v. 3.500 Euro sind nicht im investiven Haushaltsplan 2025 enthalten, hierfür wird aktuell eine außerplanmäßige Aufwendung zur Deckung vorbereitet, so dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt werden.

Kostenzusammenfassung

Anteilskauf i. H. v. 0,4 % vom Stammkapital:	1 € x 100 Anteile	=	100 €
berechneter Anteil an Kapitalrücklagen:	0,4 % x 725.000 €	=	2.900 €
Notargebühren		=	500 €
Gesamtkosten			3.500 €

Folgekosten im Zusammenhang mit dem Anteilskauf sind nicht zu erwarten.

Gesetzliche Grundlage einer wirtschaftlichen Beteiligung

Die Voraussetzungen zur Beteiligung der Stadt Aschersleben an der SALEG Service GmbH nach §§ 128 und 129 KVG LSA und liegen vor. Die Analyse ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Aufgrund des geringen Anteilserwerbs besteht gemäß § 135 Abs. 2 KVG LSA keine Informations- oder Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Aschersleben an der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH mit einem Anteil i. H. v. 0,4 %. Die Kosten für diesen Anteil belaufen sich auf 3.500 Euro inkl. Notargebühren.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, alle erforderlichen Maßnahmen für die Beteiligung der Stadt Aschersleben an der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH zu veranlassen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1	Gesellschaftsvertrag der SALEG Landes- und Kommunalservice GmbH vom 25. 02. 2025
Anlage 2	Stellungnahme von Redeker Sellner Dahs zur Inhousefähigkeit der SALEG Landes- und Kommunalservice GmbH
Anlage 3	Handelsregisterauszug der SALEG Landes- und Kommunalservice GmbH
Anlage 4	Analyse nach §§ 128, 129 KVG LSA zur Beteiligung der Stadt Aschersleben an der SALEG Service GmbH
Anlage 5	Entwurf vom 25. 02. 2025; Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

☐ überplanmäßig ☒ außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: 3.500 EUR
Zur Deckung werden verwendet:
Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
erwartete Einnahmen: EUR

☐ anzeigepflichtig ☐ genehmigungspflichtig
☐ Bekanntmachung ☐ Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant: ☐ Ja ☒ Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: ☒ Ja ☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Dezernent